

Num. XIV.

Serenissimae Erklärung wegen der Audienztage und
Annahme der Bittschriften, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebührne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da es Uns eine Unserer ersten und liebsten Pflichten ist, jedem getreuen Unterthanen den Zutritt zu Unserer Person gern zu gestatten, es aber sowohl für Dieselben als für Uns selbst am gerathensten scheint, eine feste Zeit dazu zu bestimmen, so soll künftig jeden Mittwoch und jeden Sonnabend Vormittag von halb 12 bis 1 Uhr, allen Unterthanen, wes Alters, Standes oder Geschlechts sie auch seyn mögen, die Uns Suppliquen übergeben oder mündlich etwas vortragen wollen, der freye Zutritt zu Uns gestattet seyn, und sie am Eintritt des Residenzschlosses freundlich, jedoch einer nach dem andern, zu Uns gewiesen werden. Auch soll diese Unsere Erklärung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, zwey Sonntage hinter einander von allen Kanzeln verlesen; durch öffentlichen Anschlag und das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

So geschehen in Unserer Residenz Detmold den 18ten May 1802.

Num.

Num. XV.

Circular an die Aemter, die Militair-Pässe betreffend,
von 1802.

Das Amt N. hat sich von jetzt an, so wie es bisher schon in den Bogtöyen Lage und Heiden geschehen ist, für jeden Militair-Paß, der den auf Arbeit außer Landes gehenden Enrollirten ertheilt und von den Beamten ausgefüllt wird, drey Groschen bezahlen zu lassen und der Sportelcasse zu berechnen.

Detmold den 18ten Jun. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XVI.

Berordnung, den verbotenen Verkauf der Höferschen
Mäusefalbe betreffend, von 1802.

Das 24te Stück der Lippischen Intelligenzblätter vom Jahre 1798 enthält zwar schon eine Warnung vor der Höferschen Mäusefalbe; es ist aber solche nichts destoweniger noch kürzlich im Lande, vermuthlich in der irrigen Meynung, daß sie andern Thieren unschädlich sey, verkauft worden. Sie hat eine weißgelbliche Farbe und befindet sich in kleinen Dosen oder Töpfen von unächten Porzellan,

E 3

zellan, die einen sehr dicken spitzigen Boden haben, oben aber ganz flach sind, und daher kaum ein Loth von der Salbe enthalten. Sie hat, wenn sie alt ist, den Geruch von ranzigen Fett, welchen man nicht bemerkt, wenn sie frisch ist. Da sich nun bey einer genau angestellten Untersuchung und Zerlegung dieser Salbe gefunden hat, daß dieselbe aus Arsenik (Rattenpulver) — ein bekanntlich starkes, für alle lebenden Geschöpfe tödtliches Gift — und aus Talg, auch etwas Schweineschmalz oder Butter besteht: so wird jene Warnung nicht nur hiemit erneuert, sondern auch der Verkauf dieser Salbe bey nachdrücklicher Strafe verboten.

Detmold den 1sten Jun. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XVII.

Verordnung, den verbotenen Wiederverkauf des in herrschaftlichen Waldungen angewiesenen Holzes betreffend,
von 1802.

Da zur nothwendigen Schonung der herrschaftlichen Forsten, dar- aus keinem Unterthan Bau - Bedarf - oder Brennholz anders als zu einem Bedürfnis angewiesen und käuflich überlassen, diesem heilsamen Zweck und dieser Verkaufsbedingung aber durch den Wiederverkauf des Holzes an andere oder durch den Ankauf desselben auf eigenen Namen für andere ungebührlich entgegen gehandelt wird:

wird: so werden Namens hoher Regierender Vormundschaft solche Contraventionen bey 20 Gfl. oder in Ermangelung eigenen Vermögens bey 14tägiger Gefängnißstrafe verboten, und wird dem Denuncianten einer erweislichen Entgegenhandlung die Hälfte der erfolgten Geldstrafe zur Belohnung versichert. Wie dann auch dasjenige, was jemand von dem ihm zu eigener Bedürfnis angewiesenen Holze andern überläßt, an dieser im folgenden Jahre gekürzt werden soll. Drosken und Beamte, wie auch Magistrate und Richter in den Städten werden daher zur genauesten Achtung auf die Contraventionen angewiesen. Damit nun diese Verordnung jedermann bekannt werde: so soll sie zum Druck befördert, von den Kanzeln verlesen und ins Intelligenzblatt eingerückt werden.

Detmold den 22ten Jun. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XVIII.

Verordnung, die Anzeigen der Unglücksfälle betreffend,
von 1802.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 25ten Jul. 1797 werden zwar von den Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande diejenigen Unglücksfälle, von welchen sie Wissenschaft erhalten, respective der Regierung und Fürstlichem Criminalgerichte berichtet; das kann aber von denen nicht geschehen, die ihnen nicht angezeigt
wers